

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1978	Nummer 13
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	25. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst	190
20330	17. 1. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 14. November 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	190
203310	17. 1. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 14. November 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	191
2100	20. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	191
2102	20. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	191
2160	19. 1. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Brigantine Falado von Rhodos	191
2182	20. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer	191
221	17. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung	192
230	18. 1. 1978	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Erfttal	194
230	18. 1. 1978	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Rurtal	194
23239	11. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Bestimmungen zu Normen im Bauwesen und Wasserwesen, die noch nicht auf gesetzliche Einheiten umgestellt sind	194
2370	27. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen (Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen)	199
26	26. 1. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Benachrichtigung der Ausländerbehörden über die Abgabe von Übernahmeerklärungen auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen	199
710300 71011 2161	17. 1. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Unerlaubte Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche	199
764	26. 1. 1978	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	199
7833	25. 1. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Hackfleisch-Verordnung	200

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
6. 1. 1978	Finanzminister Bek. – Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Düsseldorf	200
	Personalveränderungen Finanzminister	200
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	202

I.

203203

Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für Beamte im VollstreckungsdienstRdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1978 –
B 2127-5 a – IV A 3

Zur Durchführung des § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergV – vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

- 1 Mit dem Inkrafttreten der Vollstreckungsvergütungsverordnung am 1. Januar 1977 sind alle landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung einer sog. Anspornvergütung an Beamte im Vollstreckungsdienst außer Kraft getreten. Es sind dies die Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 1965 (GV. NW. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), die Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz vom 20. Februar 1967 (GV. NW. S. 30), geändert durch Verordnung vom 17. März 1971 (GV. NW. S. 84), die Verordnung über die Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten vom 5. März 1971 (GV. NW. S. 49), meine RdErl. v. 3. 12. 1969 (n. v.), vom 31. 12. 1970 (n. v.) – 02012 – 2 – II B 3 – und vom 9. 3. 1971 (n. v.) – P 1610 – 4 – II A 5 –.

- 2 Bei Vollziehungsbeamten, die bis zum 31. 12. 1976 in den Ruhestand getreten sind, richtet sich die Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung nach den zu Nummer 1 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften.
- 3 Für Beamte, die nach dem 31. 12. 1976 in den Ruhestand treten bzw. getreten sind, gilt folgendes:

3.1 Gerichtsvollzieher

Die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung für Gerichtsvollzieher bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 VollstrVergV. Sie tritt nicht ein, wenn der Beamte vor Eintritt des Versorgungsfalles (Ruhestand oder Tod) aus dem Vollstreckungsaußendienst ausgeschieden war und im Innendienst verwendet wurde. Hat der Beamte dagegen bei Eintritt des Versorgungsfalles nur deshalb keinen Anspruch auf die Vergütung, weil er wegen Dienstunfähigkeit keinen Dienst verrichten konnte, so wird dadurch die Ruhegehaltfähigkeit nicht berührt.

3.2 Sonstige im Vollstreckungsdienst tätige Beamte

- 3.21 Die den Vollziehungsbeamten der Justiz, der Finanzverwaltung, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung zustehende Vergütung ist nicht ruhegehaltfähig. Die Besitzstandsregelung erfaßt nur solche Beamte, die am 31. 12. 1976 Anspruch auf eine Vergütung nach den in der Nummer 1 aufgeführten Vorschriften hatten. Es kommt nicht darauf an, daß dem Beamten eine Vergütung tatsächlich gezahlt worden ist, sondern darauf, daß er am 31. 12. 1976 und am 1. 1. 1977 den Status „ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätiger Beamter“ hatte. Bei einem Beamten, dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nur deshalb keine Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung zustand, weil er, ohne aus dem Vollstreckungsaußendienst ausgeschieden zu sein, zu diesem Zeitpunkt dienstunfähig war, tritt die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein.

- 3.22 Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung nach § 12 Abs. 2 VollstrVergV ist weiter, daß der Vollziehungsbeamte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles

1. eine Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung bezieht oder nur deshalb nicht erhält, weil er – ohne aus dem Vollstreckungsaußendienst ausgeschieden zu sein – bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles dienstunfähig war,

2. mindestens 10 Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist. § 12 Abs. 1 Satz 2 VollstrVergV gilt entsprechend.

- 3.23 Maßgeblich für die Höhe des ruhegehaltfähigen Anteils sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles. Der ruhegehaltfähige Betrag wird so berechnet, als wären die landesrechtlichen Regelungen, soweit sie die Höhe des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung betreffen, zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft. Dabei ist im Hinblick auf § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und § 12 Abs. 1 Satz 1 VollstrVergV jedoch vom Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe auszugehen, die der Bemessung der Versorgungsbezüge des Beamten zugrunde liegt.

- 4 Die RdErl. d. Innenministers vom 5. 2. 1953 (SMBl. NW. 203220) und v. 24. 11. 1971 (MBl. NW. S. 2129 / SMBl. NW. 203220) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 190.

20330

**Tarifvertrag
vom 14. November 1977
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/78
v. 17. 1. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 – SMBl. NW. 20330 –) mit Wirkung vom 1. 1. 1978 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 14. November 1977
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, werden die Worte „die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-West-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

falen erhöht oder vermindert werden" durch die Worte „der aufgrund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird" ersetzt.

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1978 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Köln, den 14. November 1977

– MBl. NW. 1978 S. 190

203310

Tarifvertrag vom 14. November 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/78 –
v. 17. 1. 1978

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 – SMBl. NW. 203310 –) mit Wirkung vom 1. 1. 1978 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 14. November 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974, werden die Worte „die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden" durch die Worte „der aufgrund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird" ersetzt.

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1978 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Köln den 14. November 1977

– MBl. NW. 1978 S. 191.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1978 –
I C 3 / 38.21

In Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird die Nr. 5.9 wie folgt geändert:

5.9 Das Lichtbild ist im Paß mit einem vom Bundeskriminalamt als geeignet festgestellten Rastergerät und einem entsprechenden Kleber zu befestigen.

– MBl. NW. 1978 S. 191.

2102

Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1978 –
I C 3 / 40.29

Nr. 4.26 meines RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

4.26 Das Lichtbild ist im Personalausweis mit einem vom Bundeskriminalamt als geeignet festgestellten Rastergerät und einem entsprechenden Kleber zu befestigen und an der linken unteren Ecke so abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf den Personalausweis kommt.

– MBl. NW. 1978 S. 191.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Brigantine Falado von Rhodos

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 1. 1978 – IV B 2 – 6113/Sch

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Brigantine Falado von Rhodos e. V.,
Sitz Schloß Neuhaus
(am 19. 1. 1978)

– MBl. NW. 1978 S. 191.

2182

Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1978 –
I C 3 / 19-49.10.14

In der Anlage zu meinem RdErl. v. 31. 5. 1977 (SMBl. NW. 2182) wird an 12. Stelle folgende neue Auskunfts- und Beratungsstelle eingefügt:

4005 Meerbusch 1, Laacher Weg 40-44

02105/70714

VIJ Mo 14-17 Uhr, Di-Do 14-15 Uhr

und tägl. ab 19 Uhr

– MBl. NW. 1978 S. 191.

Verteidigungslasten**Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1978 – 0 1542 – 1 – III C 4

Allgemeines

- 1 Die vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Erl. v. 20. 10. 1972 (MinBlWf S. 646) für den Bereich der Bundesfinanzverwaltung getroffenen Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei den Oberfinanzdirektionen und den ihnen nachgeordneten Behörden gelten nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweise ab sofort auch für die Behörden der mittleren und unteren Verwaltungsstufe der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Aufbewahrungszeiten

- 2 Auf Grund des Vorbehalts im Abschnitt B Nr. 6c der Anlage 1 des in Nr. 1 genannten BMF-Erlasses gelten im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung für die nachstehend genannten Gebiete künftig folgende Aufbewahrungszeiten:

Bezeichnung der Akten	Aufbewahrungszeit
2.1 Beschäftigte bei den Streitkräften	
2.1.1 Personalakten einschließlich Verdienstsachweiskarten zur Gruppenversicherung	
2.1.1.1 bei Ausscheiden	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist
2.1.1.2 bei Tod	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer verstorben ist
2.1.2 Akten über Arbeits- und Sozialrechtsstreite	
2.1.2.1 allgemeine Verfahrensakten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde
2.1.2.2 Prozeßakten	30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist, mit Ausnahme der Urteilsausfertigungen, Vergleichsausfertigungen u. ä., die zu dauernder Aufbewahrung zu entnehmen sind. Werden die Akten an das Staatsarchiv abgegeben, so sind sie vollständig (d. h. mit den Urteilsausfertigungen usw.) abzugeben
2.1.3 Lohnstammkarten bzw. die entsprechenden Unterlagen bei Lohnstellen, die sich der EDV bedienen	
2.1.3.1 allgemein	20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Stammkarte geführt wurde oder in dem die letzte Eintragung erfolgt ist; ausgenommen sind bis auf weiteres die Lohnstammkarten aus den Jahren 1945 bis einschließlich 1948
2.1.3.2 von Arbeitnehmern, welche älter als 68 Jahre sind	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist
2.1.4 Monatliche Lohnzusammenstellungen bzw. die entsprechenden Unterlagen bei Lohnstellen, die sich der EDV bedienen	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erstellt wurden
2.1.5 Anordnungsunterlagen (Zeit- und Anwesenheitslisten, sonstige Nachweise)	
2.1.5.1 für Lohnzahlungen	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte
2.1.5.2 für Reisekosten	
2.1.5.3 für Erstattung geltend gemachter Barausgaben	
2.1.6 Lohnpfändungsunterlagen	5 Jahre nach Ablauf der Verpflichtungen als Drittschuldner
2.1.7 Abstimmungsberichte an die Streitkräfte	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für die sie erstellt wurden
2.2 Besatzungs-, Stationierungs- und Truppenschäden sowie Überlassung von Liegenschaften	
2.2.1 Personenschäden	
2.2.1.1 Entschädigungseinzelakten (einschl. Härteausgleichsakten)	30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig abgewickelt worden sind (durch Bescheid, Entschließung, rechtskräftiges Urteil); sind Entschädigungsrenten zu zahlen, frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Rente gezahlt worden ist
2.2.1.2 Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2

Bezeichnung der Akten	Aufbewahrungszeit
2.2.2 Sachschäden (einschl. Belegungsschäden und irreguläre Requisitionen)	
2.2.2.1 Entschädigungseinzelakten	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
2.2.2.2 Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.2.3 Manöverschäden	
2.2.3.1 Entschädigungseinzelakten (Normalverfahren)	10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
2.2.3.2 Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.2.3.3 Entschädigungseinzelakten (vereinfachtes Verfahren)	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
2.2.3.4 Manöverankündigungen, soweit keine Manöverschäden geltend gemacht werden	2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anmeldefrist abläuft
2.2.4 Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Sachen zur Nutzung (einschl. Nutzungsverträge)	
2.2.4.1 Einzelakten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sämtliche Ansprüche aus der Inanspruchnahme oder dem Nutzungsverhältnis endgültig abgewickelt worden sind
2.2.4.2 Prozeßakten	entsprechend Nr. 2.1.2.2
2.3 Ferner	
2.3.1 Lieferungen und Leistungen an die Besatzungs- oder Stationierungstreitkräfte (einschl. Akten über Beschwerdefälle, jedoch außer Bauakten)	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren endgültig abgeschlossen worden ist
2.3.2 Bundesdarlehen Einzelakten	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Darlehen getilgt worden ist
2.4 Die Aufbewahrungszeiten gelten auch für Mikrofilme und EDV-Speichermedien sowie für die zu ihrem Verständnis notwendigen Unterlagen (z. B. Dokumentationen, Programme).	
Besondere Hinweise	
3 Auf die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Kassen der Verteidigungslastenverwaltung getroffenen Regelungen weise ich besonders hin.	
4 Die archivreifen Akten sind von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung abzugeben:	
4.1 im Bereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Mauerstraße 55,	
4.2 im Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster an das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster, Bohlweg 2,	
4.3 im Bereich des Regierungsbezirks Detmold an das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Detmold, Willi-Hofmann-Str. 2.	
5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die bei aufgelösten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung verbliebenen Akten.	
Aufhebung bisher geltender Regelungen	
6 Mein RdErl. v. 1. 8. 1962 (SMBl. NW. 221) wird aufgehoben.	

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen
Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
für den Teilabschnitt Erfttal**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 18. 1. 1978 - II B 2 - 60.27

Der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 27. Oktober 1975 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Erfttal ist von mir mit Erlaß vom 29. Dezember 1976 im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern gemäß § 14 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450 / SGV. NW. 230) in Verbindung mit Artikel IV Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) unter Maßgaben genehmigt worden. Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seinen Sitzungen am 4. März 1977, 3. Juni 1977 und 23. September 1977 diesen Maßgaben zugestimmt. Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben (§ 15 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Erfttal wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Köln und beim Oberkreisdirektor des Erftkreises in Bergheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1978 S. 194

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen
Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
für den Teilabschnitt Rurtal**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 1. 1978 -
II B 2 - 60.21

Der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 27. Oktober 1975 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Rurtal ist von mir mit Erlassen vom 29. Dezember 1976, 22. Februar 1977 und 9. September 1977 im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern gemäß § 14 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450 / SGV. NW. 230) in Verbindung mit Artikel IV Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) unter Maßgaben genehmigt worden. Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seinen Sitzungen am 4. März 1977 und 23. September 1977 diesen Maßgaben zugestimmt. Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben (§ 15 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Rurtal wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Köln und bei den Oberkreisdirektoren in Heinsberg und Düren zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1978 S. 194.

23239

**Ergänzende Bestimmungen
zu Normen im Bauwesen und Wasserwesen,
die noch nicht auf gesetzliche Einheiten
umgestellt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1978 -
V B 1 - 401.104

1. Die vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen des Normenausschusses Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. aufgestellten

Ergänzenden Bestimmungen zu Normen im Bauwesen und Wasserwesen, die noch nicht auf gesetzliche Einheiten umgestellt sind (Fassung Dezember 1977)

Anlage

werden hiermit nach § 102 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) als Verwaltungsvorschrift über die Anwendung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I 1969 S. 709)¹⁾ erlassen.

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für bauaufsichtliche Zulassungen und für Prüfzeichen.

Die Ergänzenden Bestimmungen sind als Anlage abgedruckt.

2. Weitere Exemplare der Ergänzenden Bestimmungen sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4 - 7, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 2 - 8, 5000 Köln 1, erhältlich.

¹⁾ vgl. hierzu auch die „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 26. Juni 1970 (BGBl. I 1970 S. 981).

Ergänzende Bestimmungen zu DIN-Normen im Bauwesen und im Wasserwesen, die noch nicht auf gesetzliche Einheiten umgestellt sind

(Fassung Dezember 1977)

1 Allgemeines

Nach dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 dürfen ab 1. 1. 1978 im geschäftlichen und amtlichen Verkehr nur noch die gesetzlichen Einheiten verwendet werden. Da bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle DIN-Normen im Bauwesen und Wasserwesen umgestellt werden konnten, hat der Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB Ausschuß) im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen des Normenausschusses Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. die folgenden Übergangsregelungen beschlossen.

Die Übergangsregelungen nach Abschnitt 2 gelten für Festlegungen in DIN-Normen so lange, bis diese auf die gesetzlichen Einheiten umgestellt sind.

Außerdem regelt diese ETB-Ergänzung die mit der Umstellung auf gesetzliche Einheiten im Bau- und Wasserwesen notwendige Änderung der Baustoff-Kurzzeichen, die auf Festigkeitsangaben beruhen. Die Übergangsregelung für die Umstellung der Baustoff-Kurzzeichen nach Abschnitt 3 gilt solange, bis alle Zitate in DIN-Normen auf die neuen Baustoff-Kurzzeichen umgestellt sind.

2 Umrechnungsfaktoren für Einheiten

Nicht mehr zulässige Einheiten sind mit den in Tabelle 1 angegebenen Faktoren umzurechnen. Vielfache, Teile oder zusammengesetzte Einheiten, die in der Tabelle nicht enthalten sind, sind sinngemäß umzurechnen, siehe DIN 1080 Teil 1, Ausgabe Juni 1976, Erläuterungen zu Abschnitt 5.

3 Umstellung von Baustoff-Kurzzeichen

3.1 Festigkeitswerte in Baustoff-Kurzzeichen sind für Festigkeiten in N/mm^2 anzugeben. Tabelle 2 enthält die künftig einzusetzenden neuen Baustoff-Kurzzeichen, die sich aus der Umstellung $1 \text{ kp/cm}^2 = 0,1 \text{ N/mm}^2$ unter Beibehaltung der bisherigen Festigkeitsdefinition ergeben. Im Rahmen der Übergangsregelung sind die neuen Baustoff-Kurzzeichen nach Tabelle 2 nur in Verbindung mit den in Klammern gesetzten bisherigen Baustoff-Kurzzeichen zu verwenden.

3.2 Tabelle 3 enthält neue Baustoff-Kurzzeichen, bei denen neben der Umstellung $1 \text{ kp/cm}^2 = 0,1 \text{ N/mm}^2$ Mittelwerte als Festigkeitsdefinition durch p%-Fraktile (Nennfestigkeiten) ersetzt wurden. Im Rahmen der Übergangsregelung sind die neuen Baustoff-Kurzzeichen nach Tabelle 3 nur in Verbindung mit den in Klammern gesetzten bisherigen Baustoff-Kurzzeichen zu verwenden.

3.3 Die Umstellung von auf Festigkeitsangaben beruhenden Baustoff-Kurzzeichen, die in dieser ETB-Ergänzung nicht genannt sind, wird in den einschlägigen Baustoffnormen geregelt, z. B. für Baustahl in DIN 17 100 (z. Z. Entwurf September 1977). Die in diesen Baustoffnormen (Werkstoffnormen) geregelten Baustoff-Kurzzeichen (Werkstoff-Kurzzeichen) sind nur in Verbindung mit den in Klammern gesetzten bisherigen Baustoff-Kurzzeichen zu verwenden.

Neue Baustoffe, die in den bisherigen Baustoffnormen nicht enthalten sind, erhalten nur diese neuen Baustoff-Kurzzeichen.

Für Baustoffe, die in den umgestellten Baustoffnormen nicht mehr enthalten sind, wird das bisherige Baustoff-Kurzzeichen nicht umgestellt.

Tabelle 1. Umrechnungsfaktoren für Einheiten-Beispiele

1 kp	=	0,01	kN		
1 kp/cm ²	=	0,1	MN/m ²	=	0,1 N/mm ²
1 at	=	0,1	MN/m ²	=	1,0 bar
1 atü	=	1,0	bar	=	0,1 MN/m ²
1 m WS	=	0,1	bar	=	0,01 MN/m ²
1 mm WS	=	10	N/m ²	=	10 Pa
1 kp m	=	0,01	kN m	=	10 J
1 kcal	=	4,2	kJ		
1 kcal/h	=	1,163	W		
1 PS	=	0,74	kW		
1 grd	=	1	K		
1°	=	1	gon		
1 Torr	=	1,33	mbar	=	133 Pa

Tabelle 2. Neue und alte Baustoff-Kurzzeichen unter Berücksichtigung der Festigkeitsdefinition

	Baustoff-Kurzzeichen		Bemerkungen
	neu	alt	
Beton DIN 1045 (Ausgabe 1.72)	B 5 B 10 B 15 B 25 B 35 B 45 B 55	Bn 50 Bn 100 Bn 150 Bn 250 Bn 350 Bn 450 Bn 550	
Leichtbeton (siehe „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ (Ausgabe 6.73)	LB 10 LB 15 LB 25 LB 35 LB 45 LB 55	LBn 100 LBn 150 LBn 250 LBn 350 LBn 450 LBn 550	
Leichtbeton mit haufwerks- porigem Gefüge für Wände DIN 4232 (Ausgabe 1.72)	LB 2 LB 5 LB 8	LBn 20 LBn 50 LBn 80	
Zement DIN 1164 Teil 1 (Ausgabe 6.70)	Z 25 Z 35 Z 45 Z 55	Z 250 Z 350 Z 450 Z 550	PZ EPZ HOZ TrZ sind sinngemäß umzustellen
Anhydritbinder DIN 4208 (Ausgabe 10.62)	AB 5 AB 12 AB 20	AB 50 AB 125 AB 200	
Betonstahl DIN 488 Teil 1 (Ausgabe 4.72)	BSt 220/340 BSt 420/500 BSt 500/550	BSt 22/34 BSt 42/50 BSt 50/55	

Tabelle 3. Neue und alte Baustoff-Kurzzeichen mit Änderung der Festigkeitsdefinition in p%-Fraktilen

	Baustoff-Kurzzeichen		Bemerkungen
	neu	alt	
Mauerziegel DIN 105 (Ausgabe 7.69) DIN 105 Teil 2 (Ausgabe 1.72)	Mz 2 Mz 4 Mz 6 Mz 8 Mz 12 Mz 20 Mz 28	Mz 25 Mz 50 Mz 75 Mz 100 Mz 150 Mz 250 Mz 350	HLz LLz KMz KHLz sind sinngemäß umzustellen
Hochfeste Ziegel und Klinker DIN 105 Teil 3 (Ausgabe 7.75)	Mz 39 Mz 52 Mz 66	Mz 450 Mz 600 Mz 750	
Kalksandsteine DIN 106 (Ausgabe 11.72)	KSV 6 KSV 12 KSV 20 KSV 28	KSV 75 KSV 150 KSV 250 KSV 350	KSHbl KSL sind sinngemäß umzustellen
Mauersteine und Mauerziegel für freistehende Schornsteine DIN 1057 (Ausgabe 8.69)	Rz 12 Rs 12 Rz 20 Rs 20 R 28 R 39	Rz 150 Rs 150 Rz 250 Rs 250 R 350 R 450	
Hüttenvollsteine DIN 398 (Ausgabe 6.76)	HSV 6 HSV 12 HSV 20 HSV 28	HSV 7,5 HSV 15 HSV 25 HSV 35	HSL HHbl sind sinngemäß umzustellen
Gasbeton-Blocksteine DIN 4165 (Ausgabe 12.73)	G 2 G 4 G 6	G 25 G 50 G 75	
Gasbeton DIN 4223 (Ausgabe 7.58)	GB 3,3 GB 4,4	GSB 35 GSB 50	
Lochsteine aus Leichtbeton DIN 18 149 (Ausgabe 3.75)	LLB 4 LLB 6 LLB 12	LLB 50 LLB 75 LLB 150	
Hohlblocksteine aus Leichtbeton DIN 18 151 (Ausgabe 11.76)	Hbl 2 Hbl 4 Hbl 6	Hbl 25 Hbl 50 Hbl 75	
Vollsteine aus Leichtbeton DIN 18 152 (Ausgabe 7.71)	V 2 V 4 V 6 V 12	V 25 V 50 V 75 V 150	
Hohlblocksteine und T-Hohl- steine aus Beton mit geschlossenem Gefüge DIN 18 153 (Ausgabe 8.72)	HD 4 HD 6	HD 50 HD 75	HZ HV T sind sinngemäß umzustellen
Ziegel für Decken und Wandtafeln DIN 4159 (Ausgabe 10.72)	ZWT 12 ZWT 18 ZWT 24 ZWT 38	ZWT 160 ZWT 225 ZWT 300 ZWT 450	ZWV und { ZSV, ZST, } sind { ZRV, ZRT, } sinngemäß { ZZV, ZZT } umzustellen

Erläuterungen

Von der Umstellung auf die gesetzlichen Einheiten sind allein im Bau- und Wasserwesen über 1000 zum Teil sehr umfangreiche DIN-Normen betroffen. Da die durchschnittliche Lebenszeit einer DIN-Norm in diesem Fachgebiet im Mittel etwa 11 Jahre beträgt, war die Übergangszeit im Gesetz für Einheiten im Meßwesen und der dazugehörigen Ausführungsverordnung viel zu kurz.

Die ersten Schritte zur Umstellung der DIN-Normen wurden von den zuständigen Normenausschüssen schon vor der Veröffentlichung des Gesetzes für Einheiten im Meßwesen im Jahre 1969 und der Ausführungsverordnung zum Gesetz für Einheiten im Meßwesen im Jahre 1970 unternommen, so daß die Grundnorm für Einheiten DIN 1301 im November 1971 veröffentlicht werden konnte. Die erste Baunorm, in der die neuen Einheiten in Klammern berücksichtigt wurden, ist DIN 1055 Teil 3 *) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ Ausgabe Juni 1971. Sämtliche Baunormen, die nach Januar 1972 erschienen, berücksichtigen die gesetzlichen Einheiten.

Alle Beteiligten wissen, daß eine Überarbeitung der Baunormen als Zwischenausgaben sehr problematisch ist, wenn sie nur eine Umstellung auf die neuen Einheiten beinhalten.

Das zeigt sehr deutlich die Umstellung der Baustoff-Kurzzeichen nach Tabelle 3 auf die Nennfestigkeiten. Diese Umstellung vom Mittelwert auf Nennfestigkeiten wurde bei DIN 1045 schon im Januar 1972 vollzogen, indem z. B. der B 300 auf B_n 250 umbenannt wurde. Diese Umbenennung muß noch bei allen Baustoff- und Bauteil-Normen nachvollzogen werden. Praktisch ist dabei anstelle des Mittelwertes für die Festigkeit der kleinste Einzelwert zugrundegelegt, der einer p%-Fraktile entspricht, die in der Größenordnung etwa der 5%-Fraktile

der Prüfsérie liegt. Hierdurch wird die derzeitige Handhabung der Güteüberwachung nicht geändert. Außerdem werden hierdurch die Festlegungen in den zugehörigen Ausführungsnormen (z. B. zulässige Spannungen) nicht berührt.

Da es organisatorisch nicht möglich ist, alle betroffenen Normen gleichzeitig umzustellen, soll die gleichzeitige Umstellung durch diese ETB-Ergänzung in allen Bereichen des Bauwesens erzielt werden.

Die Empfehlung z. B. anstelle des genauen Faktors 9,80665 ungefähr gleich 10 für die Umstellung von k_p auf N zu setzen, gilt nur für genormte Festlegungen in noch nicht umgestellten Normen. Die Mitteilung z. B. von gemessenen Werten ist davon nicht betroffen.

Soweit die Fachwelt vorübergehend noch nicht mit umgestellten Normen arbeiten kann, wird empfohlen, insbesondere bei Anwendung von Berechnungsverfahren, Formeln oder dimensionsgebundenen Beiwerten, lediglich die Endergebnisse zusätzlich mit den neuen Einheiten anzugeben; eine Umrechnung von Zwischenergebnissen sollte vermieden werden, um Fehler auszuschließen. In diesem Vorgehen kann im Sinne des Gesetzes für Einheiten im Meßwesen § 11 keine Ordnungswidrigkeit gesehen werden, da statische und ähnliche bautechnische Berechnungen nicht zum geschäftlichen Verkehr gehören **).

*) Nach einer Vereinbarung des DIN wird auch in den Fällen, in denen die ursprüngliche Norm in „Blätter“ unterteilt ist, diese mit „Teil“ zitiert.

**) Siehe Strecker: Gesetzliche Einheiten und DIN-Normen, DIN-Mitteilungen (56), 1977, Heft 2, Seite 76 bis 77.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues**Ausstellung von Bescheinigungen über die
Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungshilfen
(Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen)**RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1978 –
VI A 1 – 4.04 – 5/78

Der RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBI. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. März 1978 wie folgt geändert

1. In Nr. 1 wird in Satz 2 die Verweisung „i. S. der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967“ durch „i. S. von § 25 Abs. 1 II. WoBauG“ und in Satz 3 die Klammerverweisung „(Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967)“ durch die Worte „nach Satz 2“ ersetzt.
2. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Auszahlung von Aufwendungszuschüssen nach Nummer 77 d Abs. 3 WFB 1976 für die Zeit vom 1. 4. 1981 bis zum 31. 3. 1985 bzw. für die Zeit vom 1. 4. 1985 bis zum 31. 3. 1989 und nach Nummer 19 Abs. 4 WFB 1978 für die Zeit nach Ablauf des ersten und des zweiten Vierjahreszeitraumes ist ebenfalls von dem Nachweis der Wohnberechtigung des Wohnungsinhabers abhängig.
3. In Nr. 3 Satz 1 ist hinter den Worten „Der Nachweis der Wohnberechtigung ist“ einzufügen: „– soweit er nicht durch ggf. in Ablichtung vorzulegenden Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld für das laufende Jahr erbracht wird.“
4. In den Nrn. 4.1, 4.2 und 7 werden die Verweisungen auf „der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1976“ durch „des § 25 Abs. 1 II. WoBauG i. V. m. Nummer 2 Abs. 2 WFB 1978“ ersetzt.
5. In Nr. 9 Satz 2 und Nr. 10 Satz 1 wird jeweils hinter der Verweisung auf „Nummer 77 d Abs. 3 WFB 1976“ eingefügt „bzw. Nummer 19 Abs. 4 WFB 1978 i. V. m. dem abgeschlossenen Zuschußvertrag.“
6. In Nr. 10 Satz 2 ist hinter der Verweisung auf „Nummern 46 ff WFB 1976“ einzufügen „und Nummern 18 ff WFB 1978“.

– MBI. NW. 1978 S. 199.

26

Ausländerrecht**Benachrichtigung der Ausländerbehörden
über die Abgabe von Übernahmeerklärungen
auf Grund zwischenstaatlicher Übernahmevereinbarun-
gen**RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1978 –
I C 3 / 43.17

In meinem RdErl. v. 10. 2. 1969 (SMBI. NW. 26) erhält der Absatz „Deutsch-niederländische Grenze“ folgende Fassung:

Deutscher Überstellungsort	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Elten-Autobahn	Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
Gronau-Glanerbrücke	Oberkreisdirektor des Kreises Borken
Emmerich Bhf.	Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
Wyler	Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
Schwanenhaus	Oberkreisdirektor des Kreises Viersen in Kempen
Mönchengladbach	Oberstadtdirektor in Mönchengladbach
Elmpt	Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg
Vaalserquartier	Oberstadtdirektor in Aachen

– MBI. NW. 1978 S. 199.

710300

71011
2161**Unerlaubte Abgabe von Alkohol
an Kinder und Jugendliche**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 70 – 1.2 – 2/78 –,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
IV B 4 – 6302.3 – u. d. Innenministers – I C 3 / 19-72.19.14 –
v. 17. 1. 1978

Es liegen Informationen vor, daß Gastwirte und Einzelhändler in der Nähe von Schulen in zunehmendem Maße während der Pausen, Freistunden und nach Schulschluß unter Verstoß gegen die §§ 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke ausschenken oder sonst abgeben. Entsprechendes gilt für die Nähe von Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendzentren und Sportstätten. Angesichts der schädlichen Folgen des Alkoholmißbrauchs insbesondere bei jungen Menschen kommt es auf eine strikte Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften an.

Es ergeht daher folgende allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes:

1. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben Gaststätten und Einzelhandelsgeschäfte in der Nähe von Schulen während und nach der üblichen Zeit des Schulunterrichts, aber auch die in der Nähe von Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendzentren und Sportstätten gelegenen Betriebe in geeigneter Weise unregelmäßig und in kurzen Abständen dahin zu überprüfen, ob Alkohol an Kinder und Jugendliche ausgeschenkt oder sonst abgegeben wird.
Werden Verstöße gegen die §§ 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit festgestellt, sind sie unverzüglich den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Kreisordnungsbehörden mitzuteilen.
2. Die Kreisordnungsbehörden haben die ihnen mitgeteilten Verstöße unverzüglich zu verfolgen und mit einer angemessenen Geldbuße zu ahnden.
3. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben darüber hinaus zu prüfen, ob Maßnahmen auf Grund des Gaststättengesetzes, die Kreisordnungsbehörden, ob Maßnahmen nach § 35 der Gewerbeordnung geboten sind.

– MBI. NW. 1978 S. 199.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf – Münster**RdErl. d. Finanzministers v. 26. 1. 1978 –
D 6411 – 2 – III

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster hat am 16. Dezember 1977 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498 / SGV. NW. 764) die Satzung, RdErl. v. 19. 9. 1975 (SMBI. NW. 764), wie nachstehend mit Wirkung vom 31. Dezember 1977 geändert. Der Finanzminister hat diese Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr am 24. Januar 1978 gemäß § 35 SpkG genehmigt.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die WestLB ist mit einem Stammkapital von
DM 880 Millionen ausgestattet.

– MBI. NW. 1978 S. 199.

7833

Durchführung der Hackfleisch-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 25. 1. 1978 – I C 3 – 3300 – 8268

Bei der Durchführung der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 847), ist folgendes zu beachten:

- 1 **Zuständigkeit**
Zuständige Behörden nach § 10 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 19 a Abs. 2 der Hackfleisch-Verordnung sind die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreisordnungsbehörden (§ 54 Abs. 4 OBG).
- 2 **Nachweis von Kenntnissen nach § 10 Abs. 3 Satz 2**
 - 2.1 Den Nachweis von Kenntnissen über den Umgang mit rohem Fleisch und über die Vorschriften der Hackfleisch-Verordnung (§ 10 Abs. 3 Satz 2) haben die in § 10 Abs. 2 unter den Nummern 2 und 3 genannten Personen sowie Personen nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 gegenüber der Kreisordnungsbehörde im Rahmen eines Informationsgesprächs mit dem Amtstierarzt als wissenschaftlichem Verwaltungsangehörigen zu erbringen. Die Zulassung zu dem Fachgespräch erfolgt auf Antrag.
 - 2.2 Die bei diesem Gespräch zu fordernden Kenntnisse im Umgang mit rohem Fleisch sollen sich insbesondere auf
 - das Vorrätighalten und Aufbewahren,
 - das Zerkleinern und sonstige Bearbeiten,
 - das Verpacken und Abgeben,
 - den Schutz vor nachteiligen Einflüssen aller Art,
 - Vorgänge beim Verderben,
 - die Reinigung und Desinfektion von Räumen und Arbeitsgeräten sowie
 - die Personenhygiene
 erstrecken.
 - 2.3 Zu den in dem Gespräch zu berücksichtigenden Vorschriften sollen im wesentlichen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 der Hackfleisch-Verordnung gehören.
 - 2.4 Nach erfolgreichem Fachgespräch wird dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß er den Nachweis nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Hackfleisch-Verordnung erbracht hat.
 - 2.5 Es bestehen keine Bedenken, eine entsprechende Bescheinigung, die in einem anderen Bundesland von der dort zuständigen Behörde ausgestellt worden ist, anzuerkennen.
- 3 **Ausnahmen nach § 13 Abs. 3**
 - 3.1 Bei den Vorschriften des § 13 Abs. 3 der Hackfleisch-Verordnung hat der Verordnungsgeber berücksichtigt, daß es seit Jahren einzelne Betriebe gibt, die auf Kirmessen und Schützenfesten vor allem Bratwurst herstellen und diese unmittelbar nach der Herstellung in gebratenem Zustand zum Verzehr an Ort und Stelle an den Verbraucher abgeben. Diese Unternehmen verfügen über einen fahrbaren Fabrikationsbetrieb mit Kühlraum, Zerlegeraum, räumlich abgetrenntem Herstellungsraum und einem dem Publikum nicht zugänglichen Raum für das Durcherhitzen (Braten) der Erzeugnisse; sie fallen unter das Verbot nach § 13 Abs. 1 und kommen für eine Zulassung nach § 13 Abs. 3 in Frage.
 - 3.2 Unter den unter Nr. 3.1 genannten Aspekten sind auch die in § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zu verstehen, unter denen eine Zulassung auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann. Es kommen demnach nur Betriebe in Betracht, die in technischer, hygienischer und personeller Hinsicht so ausgestattet sind, daß die hergestellten Erzeugnisse den Zustand des rohen zerkleinerten Fleisches in einem kontinuierlichen Produktionsgang durchlaufen. Die Erzeugnisse dürfen nur in dem Umfang hergestellt werden,

wie sie unmittelbar danach weiterbearbeitet (durcherhitzt) werden.

- 3.3 Bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 der Hackfleisch-Verordnung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

– MBl. NW. 1978 S. 200.

II.

Finanzminister

Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf

Bek. d. Finanzministers v. 6. 1. 1978 –
VV 4420 – 272 – 30 – III A 2

Hierdurch teile ich mit:

„Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und
Finanzierungsgesellschaft m. b. H., Düsseldorf.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
Retzer“

– MBl. NW. 1978 S. 200.

Personalveränderungen

Finanzminister Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor Dr. L. Siebert zum Ministerialrat

Oberamtsrat J. Strutz zum Regierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsräte

H.-H. Heidorn

N. Lensing

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat M. Bartels zum Oberregierungsrat

Regierungsrätin R. Ruban zur Oberregierungsrätin

Oberfinanzdirektion Köln

Obersteuerrat W. Gießl zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Obersteuerrat M. Ressel zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Köln

Oberregierungsrat L. Stähler zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrätin E. Eustermann zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat Dr. J. Kolck, abgeordnet an das Finanzgericht Münster, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. K.-P. Schlierenkämper zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Obersteuerrat H. Düe zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Obersteuerrat W. Koch zum Regierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Finanzamt Geldern

Oberregierungsrätin E. Hagemann zur Regierungsdirektorin

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Regierungsrat E.-O. Becker zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt

Regierungsrat D. Leyh, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrat W. Spindler, abgeordnet an das Finanzgericht Düsseldorf, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat Dr. H. Kersten zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat z. A. V. Nickel zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt

Oberregierungsrat H.-U. Kunau zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsrat R. Schumacher, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat G. Erhard zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gladbeck

Regierungsrat z. A. Dr. J. Ehmer zum Regierungsrat

Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Regierungsrat R. Göldner zum Oberregierungsrat

Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen

Oberregierungsrat W. Kahler – unter Aufrechterhaltung seiner Beurlaubung zur Dienstleistung bei der SPD-Fraktion des Landtags NW – zum Regierungsdirektor

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsbaurat z. A. W. Reinhard zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Regierungsdirektor H. Lemke an das Finanzamt Oberhausen-Nord

Oberfinanzdirektor Köln

Regierungsdirektor H. J. Henk an das Finanzamt Euskirchen

Oberregierungsrat Dr. J. Wolff-Diepenbrock an das Finanzgericht Düsseldorf

Großbetriebsprüfungsstelle Köln I

Oberregierungsrat H. Prühs an das Finanzgericht Düsseldorf

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Regierungsdirektor H. Reim an das Finanzgericht Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaudirektor E. Frieling an das Finanzbauamt Münster-West

Oberregierungsrat W. Kaulfuß an das Finanzamt Münster-Außenstadt

Regierungsrat A. Specht an das Finanzamt Höxter

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsdirektor R. Marcordes an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Oberregierungsrat Dr. T. Hennig an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Oberregierungsrat H.-E. Hübner an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat z. A. M. Daumke an das Finanzamt Tiergarten (Berlin)

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsrat z. A. U.-R. Hoffmann zum Finanzminister

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat z. A. K. L. Brühl an das Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamt Düren

Regierungsrat G. Reinartz an das Finanzamt Geilenkirchen

Finanzamt Köln-Altstadt

Oberregierungsrat B. Kaser an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrat J. Velden an das Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat M. Kuropka

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat H. Krawe

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Regierungsrat B. Beckmann

Finanzamt Lüdenscheid

Oberregierungsrat H. Sauerland

Es sind ausgeschieden:

Rechenzentrum der FinVerw. d. Ld. NW

Regierungsrat Dr. M. Vetter

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat z. A. Dr. H. Schmidt-Carré

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1977 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1977 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 15,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 17,50 DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1978 an den Verlag erbeten.

– MBI. NW. 1978 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.